

Richtsätze zur Ermittlung von Aufwuchsschäden zum Ausgleich kleinerer Schäden (Stand: 22.08.2012)

Kleine Schäden (bis ca. 4.000 m² betroffene Fläche oder bis geschätzten 1.000 € Schadenssumme) an landwirtschaftlichen Kulturen infolge von Baumaßnahmen, Manövern, Verkehrsunfällen, Wildschäden und verschiedenen Umweltbelastungen, insbesondere von Immissionsschäden tauchen in jedem landwirtschaftlichen Betrieb auf. Mit Hilfe von Richtsätzen lässt sich die Schadenshöhe schnell und unbürokratisch feststellen, um zwischen den jeweils Beteiligten eine unmittelbare und hoffentlich auch zufrieden stellende Einigung zu erzielen.

Ist mit dem Schadenseintritt aufgrund des Umfangs der geschädigten Fläche keine Kosteneinsparung verbunden, erfolgt die Ermittlung der Richtsätze zur Entschädigung von Aufwuchsschäden über den erwarteten Ertrag (dt/ha) oder bei Grundfutter über die Nährstoffmenge (z. B. MJ NEL/ha) multipliziert mit dem Preis (€/dt oder €/MJ NEL). Die ggf. einsparbaren Aufwendungen müssen erst bei größeren Schadensflächen Berücksichtigung finden.

Bei den Marktfrüchten werden die Erzeugerpreise zur Ernte 2012 inklusive Umsatzsteuer (€/dt) und bei der Grünlandnutzung die Herstellungskosten inklusive Umsatzsteuer (€/MJ NEL) aus den Richtwert-Deckungsbeiträgen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugrunde gelegt. Diese angesetzten Preise dienen als Richtwerte. Bestehen im Einzelfall andere Preise, sind die betriebseigenen Werte anzusetzen.

Drei Beispiele für die Ermittlung der Schadenssumme:

1. Wird z.B. eine an einer Landstraße liegende Winterweizenfläche von schweren Baufahrzeugen auf einer Fläche von 1.000 m² zerstört, stehen einem Landwirt bei einem geschätzten Ertrag von 90 dt/ha (Ertragsstufe 5) 0,24 €/m² zu (siehe Übersicht 1). Die Aufwuchsschädigung ist um den Prämienanteil der Fläche zu erhöhen, wenn es aufgrund des Schadens, wie in diesem Fall angenommen, zu einer Korrektur des Flächenantrages kommt. Bei einer Weizenfläche erhöht sich der Wert damit ggf. um 0,04 €/m² auf 0,28 €/m². Die Aufwuchsschädigung für diese Teilfläche beträgt, sofern keine weiteren Bewirtschaftungserschwernisse finanziell auszugleichen sind, insgesamt 240 bzw. 280 €.
2. Sind z.B. von einer Grünlandfläche in Folge von Grabenarbeiten 1.000 m² über die gesamte Vegetationsperiode nicht zu bewirtschaften, so beträgt der Schadenssatz bei einer Wiese mit ausschließlicher Schnittnutzung mit Silage und einem Ertrag von 55.000 MJ NEL/ha (Ertragsstufe 6) 0,14 €/m² (siehe Übersicht 1). Die Schadenssumme beträgt 140 € und ist hier um den entgangenen Zahlungsanspruch für Grünland von 0,03 €/m², also 30 € auf 170 € zu erhöhen.

Entsteht darüber hinaus durch eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung der Grasnarbe weiterer Aufwand, so sind bei mittleren Schäden, die Einebnen, Nachsäen und Anwalzen erfordern, ca. 0,70 €/m² und bei starken Schäden, die zusätzlich noch „Erde aufbringen“ erfordern, ca. 1,00 €/m² als angemessener zusätzlicher Ausgleich anzusetzen. Hier würde sich der Betrag somit um 700 bzw. 1.000 € erhöhen und damit die Grenze des Anwendungsbereiches erreichen.

3. Haben Wildschweine eine Spur durch einen Silomaisbestand gezogen und dabei insgesamt 1.500 m² „platt“ gemacht, so kann auch dieser Schaden mittels des vorläufigen Pauschalwertes von 0,16 €-Cent/m² (Ertragsklasse 5 mit 85.000 MJ NEL/ha) ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich somit ein Ausgleichsbetrag von 240 €. Dieser Wert ist gegebenenfalls um entgehenden Prämienanspruch (0,04 € €/m²) zu erhöhen.

Ist aufgrund der Struktur des Schadens davon auszugehen, dass keine Kosten einsparbar sind (direkt vor der Ernte oder bei mäandrierendem Verlauf durch den Gesamtbestand), können auch Schadensflächen, die oberhalb der Grenze von 4.000 m² liegen, nach dieser Methode ausgeglichen werden.

Weitere Informationen und Kenndaten für eine schnelle Bewertung von Aufwuchsschäden enthält die Broschüre „Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken“, die vom Ausschuss für landwirtschaftliches Sachverständigenwesen des Verbandes der Landwirtschaftskammern e.V. veröffentlicht wird.